

weist für das Vorhandensein der in §. 1 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen bei dem Landrathsdamte schriftlich anzuweisen.

Das Letztere hat über die Existenz des Rechts und die zur Entschädigung berechtigenden Voraussetzungen in erster Instanz zu entscheiden.

Gegen diese, den Belheiligten zu eröffnende Entscheidung steht jedem Theile binnen 10 Tagen von der Eröffnung an Rekurs an die Landesregierung offen. Die Ausföhrung des Rekurses ist binnen weiterer vierzuehtägiger ausschließender Frist gestattet.

In Betreff der Besugniss dritter Belheiligter bei unterlassener Anmeldung finden die Bestimmungen §. 3 des Gesetzes vom 27. April 1868, die Entschädigung für den Wegfall gewisser Verdictungrechte betreffend, mit der Modifikation Anwendung, daß die Anmeldung an Stelle des Entschädigungsberechtigten binnen 3 Monaten nach Ablauf der demselben zustehenden Jahresfrist zu bewirken ist.

§. 3.

Für jedes ausschließliche Braurecht (jedes ganze Gebräude) erhalten unter den obigen Voraussetzungen in den Städten Greiz und Zeulenroda die Berechtigten eine dem ermittelten ohngesährten Werthe entsprechende jährliche Entschädigung, welche

in Greiz 2 Thaler,
in Zeulenroda 1 Thaler 10 Sgr.

beträgt, aus der Casse der betreffenden Stadtgemeinde und sind damit zugleich für die mit dem Braurechte verbundenen Bierverlagrechte entschädigt.

§. 4.

Wenn in einem der bethheiligten Orte die Inhaber der Mehrzahl der Braurechte beschließen, auf eine Entschädigung zu verzichten, so ist der Beschluß für die Gesamtheit der dasigen Brauberechtigten verbindlich. Bei Zusammenzählung der Stimmen werden nur diejenigen Braurechte gezählt, welche in den 3 Jahren 1870, 1871 und 1872 von den Inhabern, beziehentlich deren Vorbesitzern entweder selbst oder durch Abpächter einmal ausgeübt worden sind.

§. 5.

Die entschädigungspflichtigen Gemeinden sind jederzeit berechtigt, nach Ablauf von 3 Jahren von der Fälligkeit der ersten Rentenzahlung an gerechnet, aber auf Verlangen des Berechtigten verbunden, die Entschädigungsrente abzulösen.

Die Ablösung findet in der Weise statt, daß nach Wahl des Verpflichteten Kapitalzahlung an den Berechtigten im zwanzigfachen Betrage der jährlichen Rente oder im Falle der Errichtung einer Landrentenbank, sofern und soweit dies nach den Bestimmungen des bezüglichlichen Gesetzes im Uebrigen zulässig ist, unter den in einem solchen Gesetze getroffenen Bestimmungen Ueberweisung der Geldrente an die Landrentenbank eintritt, wogegen letztere dem Berechtigten den fünfundszwanzigfachen Betrag der Rente in Landrentenbriefen gewährt.

§. 6.

Die Gewährung der Entschädigungskapitalien erfolgt durch Vermittelung der Justizbehörde, welche dabei das Interesse etwaiger Realgläubiger wahrzunehmen und die erforderlichen Einträge im Grund- und Hypothekensbuche unentgeltlich zu bewirken hat.